

**GEBÜHRENVERORDNUNG
DER GEMEINDE HORW
VOM 23. DEZEMBER 2009**



**AUSGABE
27. JANUAR 2011**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Subsidiäre Geltung	3
Art. 3 Bemessung	3
Art. 4 Gebühren nach Zeitaufwand	3
GEBÜHREN	4
Art. 5 Adoption	4
Art. 6 Bauwesen	4
Art. 7 Benützungsgebühren	5
Art. 8 Bestattungswesen	6
Art. 9 Bürgerrecht	6
Art. 10 Einwohnerwesen	7
Art. 11 Energiezentrale Allmend	8
Art. 12 Entsorgung	8
Art. 13 Erbschaftswesen	8
Art. 14 Feuerwehreinsätze	8
Art. 15 Fotokopien	8
Art. 16 Gemeindewerke, öffentliche Anlagen, Werkhof	9
Art. 17 Helikopterflüge	9
Art. 18 Liegenschaftsverwaltung	9
Art. 19 Miet-und Pachtwesen	9
Art. 20 Perimeter	9
Art. 21 Porto und Versand	9
Art. 22 Reglemente, Pläne, Schriften, Werbeartikel	9
Art. 23 Steuerwesen	10
Art. 24 Stiftungen	10
Art. 25 Strassen	10
Art. 26 Vormundschaftswesen	10
Art. 27 Wasserversorgung	11
Art. 28 Zivilstandsamt	11
III. KOMPETENZEN	11
Art. 29 Stundung, Ermässigung und Erlass	11
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 30 Übergangsbestimmung	11
Art. 31 In-Kraft-Treten	11
ANHANG 1 (SEPARATDRUCK)	12
Kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687)	12
ANHANG 2	13
Benützungsgebühren Horwerhalle	13
ANHANG 3	14
Benützungsgebühren Lokale, Anlagen und Aussenplätze	14

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 13 Abs. 2 des kant. Gebührengesetzes vom 14. September 1993
- gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

1 Die Gebührenverordnung setzt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Horw fest.

2 Nicht in dieser Verordnung enthalten sind die Taxen für das Alters- und Pflegeheim und die Schulgelder für die Musikschule.

Art. 2

Subsidiäre Geltung

Diese Verordnung findet nur Anwendung, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen. Insbesondere wird auf das kant. Gebührengesetz sowie die kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden¹ verwiesen.

Art. 3

Bemessung

1 Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand. Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person. Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte kann die Gebühr bis zum An-derthalbfachen des Maximalansatzes erhöht werden.

2 Allfällige Forderungen aus der Mehrwertsteuerpflicht gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

3 Die Ansätze, soweit die Gemeinde für deren Festlegung zuständig ist, basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 102,9 Punkten (Basis Mai 1993).

Art. 4

Gebühren nach Zeitaufwand

1 Wo Zeitaufwand angegeben ist, richtet sich die Gebühr nach Stundenansatz. Der jeweilige Stundenansatz gilt als Mindestgebühr.

2 Es werden folgende Stundenansätze verrechnet:

a) Gemeinderatsmitglieder, Abteilungsleiterinnen oder –leiter	Fr.	165.00
b) Bereichsleiterinnen oder –leiter	Fr.	130.00
c) Ressortleiterinnen oder –leiter	Fr.	110.00
d) übrige Mitarbeitende	Fr.	90.00
e) Lernende	Fr.	55.00

3 Im Bauwesen wird generell ein Mitteltarif von Fr. 100.00 pro Stunde verrechnet.

¹ SRL Nr. 687

GEBÜHREN

Art. 5 Adoption

Abklärungen von Adoptionen und von Pflegeplätzen im Hinblick auf eine Adoption

Fr. 600.00 pauschal

Art. 6 Bauwesen

1 Bearbeitung Baugesuch (Hoch- und Tiefbau), Reklamegesuch, Gesuch zum Anbringen von Signalen und Wegweisern:

a) Entgegennahme und Prüfung, Ausschreibung, Besprechungen, Korrespondenzen, Vorbereitung des Entscheides (bis 3 h in der Spruchgebühr gem. Ziff. c enthalten)

nach Zeitaufwand

b) Einschreibeparti (Mitteilungen an Anstösserinnen und Anstösser etc.)

siehe Art. 21

c) Spruchgebühr des Gemeinderates¹

Minimalgebühr

Fr. 200.00

Baukosten bis

Fr. 20'000.00

Fr. 200.00

Fr. 40'000.00

Fr. 250.00

Fr. 60'000.00

Fr. 300.00

Fr. 80'000.00

Fr. 350.00

Fr. 100'000.00

Fr. 400.00

Fr. 200'000.00

Fr. 800.00

Fr. 300'000.00

Fr. 1'200.00

Fr. 400'000.00

Fr. 1'600.00

Fr. 500'000.00

Fr. 2'000.00

Fr. 600'000.00

Fr. 2'400.00

Fr. 700'000.00

Fr. 2'800.00

Fr. 800'000.00

Fr. 3'200.00

Fr. 900'000.00

Fr. 3'600.00

Fr. 1'000'000.00

Fr. 4'000.00

Fr. 2'000'000.00

Fr. 5'000.00

Fr. 3'000'000.00

Fr. 6'000.00

Fr. 4'000'000.00

Fr. 7'000.00

Fr. 5'000'000.00

Fr. 8'000.00

Fr. 6'000'000.00

Fr. 9'000.00

Fr. 7'000'000.00

Fr. 10'000.00

Fr. 8'000'000.00

Fr. 11'000.00

Fr. 9'000'000.00

Fr. 12'000.00

Fr. 10'000'000.00

Fr. 13'000.00

Fr. 11'000'000.00

Fr. 14'000.00

Fr. 12'000'000.00

Fr. 15'000.00

wenn grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen

bis Fr. 25'000.00

2a) Bearbeitung Abänderungs-Gesuche, Umgebungs- und Be-
pflanzungspläne

nach Zeitaufwand

¹ SRL Nr. 687

b) zuzüglich Spruchgebühr	Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)
3 Beratungen am Schalter ab 30 Minuten	nach Zeitaufwand
4a) Bauvorentscheide	nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr	Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)
5a) Bau-Zwischenentscheid	nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr	Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)
6 Vorprüfung Bauvorhaben und mündliche Beratung des Bau- herrn oder Architekten	nach Zeitaufwand
7 Beschaffung von Bauakten aus dem Archiv für Eigentümer (zum Kopieren)	nach Zeitaufwand
8 Baukontrollen	nach Zeitaufwand
9a) Gestaltungspläne	nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr	nach Abs. 1 Ziff. c (1 m2 entspricht Fr. 100.00 Baukosten)
10 a) Reklamegesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde, sofern eine allfällige Sponsorenfläche nicht überwiegt	Fr. 0.00
b) Übrige Reklamegesuche	Fr. 50.00 bis 500.00 (gem. kant. ReklameVO, Art 13, Abs. 2)
wenn die Reklameanlage die Durchführung eines Baubewilli- gungsverfahrens erfordert	zuzüglich Gebühren Bau- gesuch gemäss Abs. 2

Art. 7
Benützungsgebühren

1 Die Benützungsgebühren für Schullokalitäten, Turnhallen und öffentliche Anlagen richten sich nach den Tabellen im Anhang 2 und 3.

2 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gemäss Reglement über
die Gebühren für das Par-
kieren auf öffentlichem
Grund¹

3 Bootsabstellplätze im Winkel

a) an Land		
- Beibootgestell		Fr. 120.00 / Jahr
- Jollengestell	gedeckt	Fr. 200.00 / Jahr
	ungedeckt	Fr. 120.00 / Jahr
- Kanugestell		Fr. 120.00 / Jahr
- Surfbrettgestell		Fr. 120.00 / Jahr
b) im Wasser		
Bootsplatz		
04,00 x 02,00 m		Fr. 465.00 / Jahr

¹ Nr. 631

05,60 x 02,17 m	Fr.	705.00 / Jahr
06,50 x 02,20 m	Fr.	830.00 / Jahr
07,00 x 02,20 m	Fr.	895.00 / Jahr
07,21 x 02,44 m	Fr.	1'020.00 / Jahr
08,20 x 02,80 m	Fr.	1'330.00 / Jahr
09,75 x 03,05 m	Fr.	1'725.00 / Jahr
10,00 x 03,78 m	Fr.	2'190.00 / Jahr
12,00 x 03,63 m	Fr.	2'525.00 / Jahr
4Markt		gemäss Marktverordnung ¹

Art. 8 Bestattungswesen

1 Grabgebühren

- | | | |
|--|-----|--|
| a) Familiengräber, Konzessionsdauer 40 Jahre | | |
| - 2-Kammergrab | Fr. | 2'500.00 * |
| - 3-Kammergrab | Fr. | 3'500.00 * |
| * plus Grabkammerausmauerung | | |
| b) Plattengräber, Konzessionsdauer 20 Jahre | | |
| - Friedhofabteilung A und B | Fr. | 1'000.00 |
| - Friedhofabteilung C (inkl. Grabmal, zuzügl. Inschrift) | Fr. | 2'000.00 |
| c) Reihengrab für Ortsansässige | | gratis |
| d) Urnen-Reihengrab für Ortsansässige | | gratis |
| e) Urnen-Familiengrab 2-teilig,
Konzessionsdauer 20 Jahre | Fr. | 1'000.00 |
| f) Grabgebühr, bzw. Zuschlag für Bestattung von auswärts wohnhaft
gewesenen Personen: | | |
| - Erdbestattung | Fr. | 400.00 * |
| - Kinder | Fr. | 100.00 * |
| - Urne zur Erdbestattung | Fr. | 100.00 * |
| - Urnengrab | Fr. | 250.00 * |
| * plus alle mit der Bestattung zusammenhängenden Kosten | | |
| g) Exhumierung | | effektive Kosten für Öffnen
und Schliessen der Gräber |

2 Unterhalt verlassener Gräber

Regietarif des Schweiz.
Baumeisterverbandes,
2% Rabatt, 2% Skonto

Art. 9 Bürgerrecht

1 Bearbeitungsgebühr

- | | | |
|---------------------------------|-----|--------------|
| a) Schweizerinnen und Schweizer | | |
| - Einzelperson | Fr. | 50.00 |
| - Familie | Fr. | 100.00 |
| - Kind | Fr. | 50.00 |
| b) Ausländerinnen und Ausländer | | nach Aufwand |
| Kostenvorschuss | | |

¹ Nr. 911

- Familien	Fr.	2'000.00
- Ehepaar	Fr.	1'800.00
- Einzelperson	Fr.	1'700.00
- Minderjährige	Fr.	1'200.00
c) Personalienklärung	Fr.	50.00

2 Die Gebühren für die Ausländerinnen und Ausländer werden nach Aufwand berechnet. Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens (Einbürgerung oder Ablehnung) mit den tatsächlich Gebühre verrechne.

Art. 10 Einwohnerwesen

1 Für die Bekanntgabe von Personendaten sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Einzelauskünfte:

- Gesamte Auskunft (inkl. Steuerfaktoren und Angaben betr. Grundeigentum)	pro Person	Fr.	40.00
- Adressauskunft und genaue Personalien (inkl. Porto)	pro Person	Fr.	15.00
- Adressauskunft (inkl. Porto)	pro Adresse	Fr.	10.00
- Adressauskunft am Schalter	pro Adresse	Fr.	2.00

b) Sammelauskünfte (EDV-Auswertung):

- Grundgebühr		Fr.	50.00
- Adresse auf Liste	pro Adresse	Fr.	00.10
- Adresse auf Etikette	pro Adresse	Fr.	00.25
- Adresse auf Liste und Etikette	pro Adresse	Fr.	00.30
- zusätzliche Adresse auf Etikette	pro Adresse	Fr.	00.07

2 Mit öffentlichen Körperschaften und anderen Gemeinwesen können separate Vereinbarungen abgeschlossen werden.

3 Von einer Gebühr befreit sind:

- Auskünfte an die Parteien und Vertreter der Unterzeichner von Wahlvorschlägen gestützt auf das Stimmrechtsgesetz (Stimmregister)
- Periodische Zustellung der Mutationen an die Parteien gem. Art. 3 Abs. 1 Ziff. a Datenschutzverordnung
- Meldungen an Krankenkassen, die den Vertrag über die Durchführung der Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 3 Ziff. 1 b Datenschutzverordnung unterzeichnet haben
- Geburtstagslisten gemäss Art. 6 der Datenschutzverordnung
- Auskünfte an Vereine und Organisationen der Gemeinde, für die Jugendförderung (wie Jungmannschaft, Jungschützen etc.)
- Auskünfte an Familien-Krankenpflegeverein
- Auskünfte an Verein Aktives Alter
- Eine Sammelauskunft pro Jahr an einen Quartierverein.

4 Ausländergebühren gemäss Fremdenpolizei,
zuzüglich Fr. 5.00 Spesen

5 Niederlassungswesen Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

Art. 11
Energiezentrale Allmend

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Reglement für das Fernheizwerk¹ und dem zugehörigen Tarifblatt² geregelt.

Art. 12
Entsorgung³

1 Alle Entsorgungsgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Gebühren verstehen sich exkl. 7,6 % Mehrwertsteuer.

2 Kanalisationsgebühren (Anschluss- und Betriebsgebühren)

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Siedlungsentwässerungsreglement und in der Vollzugsverordnung geregelt.⁴

3 Kehr- und Abfuhrgebühren

Grundtaxe pro Gebäude ab 01.01.2009 0,28 ‰ der Gebäudeversicherungsschätzung

4 Häckseldienst

Fr.	50.00 / h
Fr.	30.00 mind.
ab 01.01.2010	Fr. 60.00 / h
ab 01.01.2010	Fr. 40.00 mind.

Art. 13
Erbschaftswesen

Erbschaftswesen (Teilungsbehörde)

Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

Das Teilungsamt kann in Härtefällen die Gebühren bis zu 50 % ermässigen.

Art. 14
Feuerwehreinsätze

1 Die Gebühren bei Fehlalarm infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben, betragen:

a) 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr.	300.00
b) 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr	Fr.	400.00
c) 3. Fehlalarm und jeder weitere	Fr.	600.00

2 Verkehrsdienst Fr. 23.00 / h / AdF

3 Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Feuerwehr und geht immer an die Anlagebetreiberin oder den Anlagebetreiber.

4 Das Feuerwehrkommando kann in begründeten Ausnahmefällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 15
Fotokopien

a) Kopien s/w, selbstausgeführt ab eigenen Vorlagen Fr. 0.20 / Seite

¹ Nr. 710

² Nr. 712

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2010

⁴ Nr. 720, 721

b) Kopien s/w, hergestellt durch Verwaltungspersonal	Fr.	1.00 / Seite
c) Kopien farbig	Fr.	2.00 / Seite
d) Folien s/w	Fr.	2.00 / Seite
e) Folien farbig	Fr.	3.00 / Seite

Art. 16

Gemeindewerke, öffentliche Anlagen, Werkhof

1 Reinigungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten Dorfzentrum, Arbeiten für Dritte	Regietarif des Schweiz. Baumeisterverbandes, 2% Rabatt, 2% Skonto
2 Vermietung Rohrabdruckeinrichtungen, pro Einsatz	Fr. 45.00

Art. 17

Helikopterflüge

Behandlung Gesuch für Helikopterflüge, inkl. Entscheid	Fr. 50.00
--	-----------

Art. 18

Liegenschaftsverwaltung

Reparaturen durch Hauswarte	Regietarif des Schweiz. Baumeisterverbandes, 2% Rabatt, 2% Skonto
-----------------------------	---

Art. 19

Miet-und Pachtwesen

Formulare "Kündigung" und "Mietvertragsänderung" ¹	
1 - 10 Stück	Fr. 1.00 / Stk.
11 - 50 Stück	Fr. 0.50 / Stk.
ab 51 Stück	Fr. 0.30 / Stk.

Art. 20

Perimeter

a) Erstellung (amtlich oder privat)	nach Zeitaufwand
b) zuzüglich Spruchgebühr	Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

Art. 21

Porto und Versand

a) Uneingeschriebene Briefsendung	Fr. 5.00
b) Eingeschriebene Briefsendung	Fr. 10.00
c) Paket	Fr. 20.00
d) Zuschlag für Eilsendung	Fr. 20.00
e) Zuschlag für Nachnahme ²	Fr. 15.00

Art. 22

Reglemente, Pläne, Schriften, Werbeartikel

1 Reglemente und Formulare	
a) bis zu drei Seiten Inhalt	Fr. 3.00

¹ SR Nr. 221.213.11

² SRL Nr. 687

b) ab vier Seiten Inhalt	Fr.	5.00
c) Bau- und Zonenreglement inkl. Zonenplan (Farbkopie)	Fr.	10.00
2 Gemeindeplan:		
a) Einzelverkauf	Fr.	10.00
b) Verkauf an Wiederverkäufer bei mind. 10 Exemplaren	Fr.	7.00
3 Schriften		
a) Buch "Horwer Geschichte", Fotobuch "Horw 2000"	Fr.	30.00
b) Schrift "Horw", "Historische Urkunden", "Horwer Schriftenreihe"	Fr.	10.00
4 Werbearbeit		
a) DVD "Horw"	Fr.	10.00
b) Mütze mit Logo "Horw"	Fr.	25.00
c) Polo-Shirt weiss, mit Sticklogo "Horw"	S, M, L, XL	Fr. 25.00
d) Gemeindewappen, selbstklebend	6,0 x 7,0 cm	Fr. 1.50
	6,5 x 8,0 cm	Fr. 2.00
	8,0 x 11,5 cm	Fr. 2.50

Art. 23
Steuerwesen

a) Steuerauskunft (inkl. Versandkosten)	Fr.	20.00
b) Jede weitere Auskunft, die im gleichen Zeitpunkt erteilt wird	Fr.	10.00

Art. 24
Stiftungen

1 Rechnungsprüfung, gestützt auf § 11 VO¹
(mind. Fr. 100.00, max. Fr. 4'000.00)

Gebühr		nach Zeitaufwand
zuzüglich		
- bei Stiftungsvermögen bis	Fr. 100'000.00	Fr. 100.00
- bei Stiftungsvermögen über	Fr. 100'000.00	Fr. 200.00

2 Bei gemeinnützigen Stiftungen kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen.

Art. 25
Strassen

Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen:

Grundgebühr	Fr.	50.00
Verrechnung Sanierungsfläche:		
Wiederinstandstellung Trottoir oder Strasse mit 2,5 bis 3,5 cm Deckbelag AC 8 oder AC 11	Fr.	130.00 / m2
Anpassen von Schachtabdeckungen in der Höhe	nach Aufwand	/ Stk
Anpassen von Schieber und Vermessungspunkte in der Höhe	nach Aufwand	/ Stk

Art. 26
Vormundschaftswesen

Gebühren und Auslagen der Vormundschaftsbehörde
Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

¹ SRL Nr. 202

Bei Kindesschutzmassnahmen und einem Vermögen von unter Fr. 4'000.00 wird auf eine Gebühr verzichtet.¹

Art. 27
Wasserversorgung²

Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Wasserversorgungsreglement und in der Vollzugsverordnung geregelt.³

Art. 28
Zivilstandsamt

1 Zivilstandswesen

Kant. Verordnung über Gebührenbezug (siehe Anhang)

2 Bestattungs- oder Kremationsbewilligung, wenn Verstorbener bzw. Verstorbene in Horw Wohnsitz hatte

gratis

III. KOMPETENZEN

Art. 29
Stundung, Ermässigung und Erlass

Stundung, Ermässigung und Erlass von Gebühren fallen grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben Art. 13 und 14. Abteilungs- und Bereichsleiterinnen und -leiter können in Fürsorgefällen und für Mitarbeitende Gebühren bis zum Betrag von Fr. 50.00 erlassen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30
Übergangsbestimmung

Die Verordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind. Ausgenommen sind hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die nach dem bisherigen Recht zu entscheiden sind.

Art. 31
In-Kraft-Treten

Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührenverordnung vom 5. Januar 2006.

Horw, 23. Dezember 2009

Manuela Bernasconi
Gemeinderätin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 27. Januar 2011

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 2010

³ Nr. 700, 701

A n h a n g 1 (S e p a r a t d r u c k)

KANT. VERORDNUNG ÜBER DEN GEBÜHRENBEZUG DER GEMEINDEN (SRL NR. 687)

A n h a n g 2

BENÜTZUNGSGEBÜHREN HORWERHALLE

Lokalitäten	Horwer Non-Profit-Organisationen												Übrige Organisationen											
	Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft						Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft					
	MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende		
	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
Halle 1	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 2	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 3	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	50	100	200	50	100	200	X	X	X	X	X	X
Halle 4 mit Foyer	0	0	0	20	30	50	X	150	300	X	150	300	50	100	200	50	100	200	X	200	400	X	200	400
Hallen 1 - 3	0	0	0	30	90	150	X	X	X	X	X	X	150	300	600	150	300	600	X	X	X	X	X	X
Hallen 3 - 4 mit Foyer	0	0	0	20	60	100	X	300	600	X	300	600	100	200	400	120	300	400	X	400	800	X	400	800
Hallen 2 - 4 mit Foyer	0	0	0	30	90	150	X	450	900	X	450	900	150	300	600	150	300	600	X	600	1200	X	600	1200
Hallen 1 - 4 mit Foyer	0	0	0	50	120	200	X	600	1200	X	600	1200	200	400	800	200	400	800	X	800	1600	X	800	1600
Küche (nur Lager), ohne Geschirr und Geräte, pauschal	X	X	X	X	X	X	X	50	50	X	50	50	X	X	X	X	X	X	X	100	100	X	100	100
Küche und Geräte, ohne Geschirr, pauschal	X	X	X	X	X	X	X	100	100	X	100	100	X	X	X	X	X	X	X	150	150	X	150	150
Küche mit Geschirr und Geräte, pauschal	X	X	X	X	X	X	X	150	150	X	150	150	X	X	X	X	X	X	X	200	200	X	200	200
Foyer	0	0	0	20	30	50	50	100	200	50	100	200	20	50	100	20	50	100	50	100	200	50	100	200
Kiosk EG	X	X	X	X	X	X	20	30	50	20	30	50	X	X	X	X	X	X	20	50	100	20	50	100
Kiosk OG	X	X	X	X	X	X	20	20	30	20	20	30	X	X	X	X	X	X	30	40	80	30	40	80
Theorielokal	0	0	0	20	30	50	20	30	50	20	30	50	20	50	100	20	50	100	20	50	100	20	50	100
Bastelraum	0	0	0	20	30	50	20	30	50	20	30	50	20	50	100	20	50	100	20	50	100	20	50	100
Bühne inkl. Technik, pauschal	X	X	50	X	X	50	X	X	50	X	X	50	X	X	100	X	X	100	X	X	100	X	X	100
Hartplätze	0	0	0	20	30	50	50	100	200	50	100	200	0	0	0	20	50	100	100	200	300	100	200	300

- Die Einricht- und Aufräumzeit wird in der Regel nicht mitberechnet, ausser wenn sie eine andere Veranstaltung verhindert.

- 2 - 5 h = ½ Tag, ab 5 h = 1 Tag.
Ein Anlass am Folgetag wird separat berechnet.

- Kleinwirtschaft:
2 - 5 h = ½ Tag, zusätzlich Fr. 100
ab 5 h zusätzlich Fr. 200

- X = keine Bewilligung

Anhang 3

BENÜTZUNGSGEBÜHREN LOKALE, ANLAGEN UND AUSSENPLÄTZE

Lokalitäten	Horwer Non-Profit-Organisationen												Übrige Organisationen											
	Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft						Ohne Wirtschaft						Mit Wirtschaft					
	MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende			MO - FR			Wochenende		
	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag	2 h	½ Tag	1 Tag
Singsaal / Aula	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Foyer	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Essraum Hofmatt	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Küche Hofmatt	X	X	X	X	X	X	50	50	50	50	50	50	X	X	X	X	X	X	50	50	50	50	50	50
Schlafräume	ohne Küche Fr. 5.00, mit Küche Fr. 7.00 pro Person, mind. Fr. 150.00												ohne Küche Fr. 5.00, mit Küche Fr. 7.00 pro Person, mind. Fr. 150.00											
Klassenzimmer																								
Handarbeit																								
Hauswirtschaft																								
Werkstätten																								
Sprachlabor	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	20	50	100	20	50	100	X	X	X	X	X	X
Informatik																								
Bibliothek																								
Lehrerzimmer																								
Klassenz. Pavillon																								
Dachraum																								
Foyer Gemeindehaus	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	20	50	100	20	50	100	200	200	200	200	200	200
Pavillon Robinson																								
Medienzimmer	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Schwimmhalle Spitz	0	0	0	X	X	X	X	X	X	X	X	X	50	150	200	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Turnhalle																								
Athletikhalle	0	0	0	20	30	50	50	100	150	50	100	150	50	100	200	50	100	200	X	200	300	X	200	300
Sportanlage Seefeld*																								
Rasenspielfeld *	0	0	0	20	30	50	50°	100°	200°	50°	100°	200°	60	120	240	100	200	400	X	X	X	100°	300°	500°
Allwetterplatz*																								
Beachvolleyballplatz*	0	0	0	20	30	50	20"	50"	100"	20"	50"	100"	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Hartplätze *	0	0	0	20	30	50	20	100	200	20	100	200	20	50	100	20	50	100	100	200	300	100	200	300
Dorfplatz / Gemeindehausplatz	0	0	0	0	0	0	50	100	200	50	100	200	20	50	100	20	50	100	100	200	300	100	200	300
	Woche Fr. 200.00												Woche Fr. 25.00/m2, mind. Fr. 500.00											
Mensa Krämerstein #	50	100	150	50	100	150	100	150	200	100	150	200	100	200	300	100	200	300	200	300	400	200	300	400
Schulräume Krämerst.	0	0	0	20	30	50	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Haus am See	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100	X	80	100

- Die Einricht- und Aufräumzeit wird in der Regel nicht mitberechnet, ausser wenn sie eine andere Veranstaltung verhindert.

- 2 - 5 h = ½ Tag, ab 5 h = 1 Tag.
Ein Anlass am Folgetag wird separat berechnet.

X = keine Bewilligung
* = inkl. Garderoben / Duschen
° = mit Zeltbetrieb

" = mit Kleinwirtschaft
= Bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw. gilt der Tarif "mit Wirtschaft"

T a b e l l e**Änderungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 2009**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	18.11.2010	Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 27	Geändert
2	27.01.2011	Art. 26	geändert